## 415.411

# **Organisations**reglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Anderung)

(vom 2. Juli 2003)

Der Universitätsrat beschliesst:

- I. Das Organisationsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:
  - § 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zuständigkeit

- Sie ist abschliessend zuständig für die
- 1. Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen oder Prodekane,

Ziffern 2-10 unverändert,

- 11. Wahl des Vorstands und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters des Rechtswissenschaftlichen Instituts sowie der Leiterin oder des Leiters der Stabsstelle des Dekanats.
  - § 2. Abs. 1 unverändert.

Delegation und Beizug weiterer Personen

An der Fakultätsversammlung nehmen die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle des Dekanats sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Rechtswissenschaftlichen Instituts mit beratender Stimme teil.

Die Fakultätsversammlung kann weitere Personen, die ihr nicht angehören, mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

### B. Fakultätsvorstand

§ 3. Der Fakultätsvorstand setzt sich zusammen aus der Dekanin Zusammenoder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.

setzung und Wahl

Die Mitglieder des Fakultätsvorstands werden von der Fakultätsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

# 415.411 Rechtswissenschaftliche Fakultät, Organisationsreglement

In der Regel wird die Prodekanin oder der Prodekan Lehre für die darauffolgende Amtsdauer als Dekanin oder Dekan zur Wahl vorgeschlagen.

### Zuständigkeiten

- § 4. Der Fakultätsvorstand erstellt zuhanden der Universitätsleitung
- das Fakultätsbudget, konsolidiert aus den Budgets der einzelnen Organisationseinheiten,
- 2. unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung, die Entwicklungs- und Finanzplanung der Fakultät.
  - Der Fakultätsvorstand ist zuständig für die
- 1. Zuweisung von Ressourcen an die Organisationseinheiten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung,
- 2. Aufsicht über das Rechtswissenschaftliche Institut,
- 3. jährliche Berichterstattung,
- 4. Verwaltung der finanziellen Mittel der Fakultät,
- Förderung des Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter,
- 6. Aufsicht über das Lehrangebot,
- Gewährleistung der Beratung der Studierenden in Fragen der Studiengestaltung.

Die Aufgaben des Fakultätsvorstands werden auf der Grundlage der §§ 4 a-4 c unter den Mitgliedern verteilt. Wichtige Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden.

Die Prodekaninnen oder Prodekane können für ihren Aufgabenbereich der Fakultätsversammlung Anträge stellen, sofern diese zuvor im Fakultätsvorstand abgelehnt worden sind.

#### Dekanin oder Dekan

§ 4 a. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

Sie oder er leitet die Fakultätsversammlung sowie den Fakultätsvorstand und überwacht die Tätigkeit der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der Leiterin oder des Leiters der Stabsstelle des Dekanats.

Sie oder er ist überdies zuständig für Strategie und Planung, Professorenschaft, Berufungen, Habilitationen, Nachwuchsförderung und Forschung.

Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

#### Prodekanin oder Prodekan Lehre

§ 4 b. Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre ist zuständig für Fragen des Studiums und für das Prüfungswesen.

§ 4 c. Die Prodekanin oder der Prodekan Ressourcen ist zustän- Prodekanin dig für Personelles (ohne Professorenschaft), Räume, Finanzen, EDV oder Prodekan und Bibliothek.

Sie oder er ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Rechtswissenschaftlichen Instituts und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters des Instituts.

Für die Leitung des Rechtswissenschaftlichen Instituts steht der Prodekanin oder dem Prodekan Ressourcen ein weiteres Fakultätsmitglied zur Seite. In der Regel wird dieses zweite Mitglied des Institutsvorstands für die nachfolgende Amtsdauer als Prodekanin oder Prodekan Ressourcen zur Wahl vorgeschlagen.

§ 5. Ist die Dekanin oder der Dekan an der Amtsausübung ver- Vertretung hindert, so wird sie oder er durch die Prodekanin oder den Prodekan und Delegation Lehre oder Ressourcen vertreten. Sind auch die Prodekaninnen oder Prodekane verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die Altdekaninnen oder -dekane in rückwärts gerichteter Reihenfolge.

Der Fakultätsvorstand kann einzelne Aufgaben an andere Fakultätsmitglieder, an die Leiterin oder den Leiter der Stabsstelle des Dekanats oder an die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Rechtswissenschaftlichen Instituts delegieren, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt.

§ 6. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät gliedert sich in das Dekanat und Dekanat und das Rechtswissenschaftliche Institut.

Rechtswissenschaftliches

Im Rechtswissenschaftlichen Institut eingeschlossen sind die durch Institut die Fakultätsversammlung zu bezeichnenden weiteren Organisationseinheiten.

§ 11. Abs. 1–3 unverändert.

Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Fakultäts- und Institutsvorstands ist geheim.

- II. Diese Änderung tritt auf den 1. März 2004 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates Die Präsidentin: Der Aktuar: Aeppli Straessle